

Änderungen bei der Salmonellenüberwachung beim Geflügel ab 1. Mai 2021

Was ändert bei der Salmonellenüberwachung?

Wie in der SGZ 09/20 angekündigt, ergeben sich aufgrund der 2019/2020 durchgeführten Revision der Tierseuchenverordnung (TSV) und der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) Änderungen bei der Salmonellenüberwachung beim Geflügel. Neu werden einige Proben, die bisher «amtlich» waren, durch den Geflügelhalter selber genommen. Die Selbstkontrolle für sichere Lebensmittel wird dadurch erweitert und gestärkt.

blv. Das neue Probenahmeschema gilt für Herden, die **ab dem 1. Mai 2021 eingestellt** werden. Herden, die vor diesem Datum eingestellt wurden, sind noch nach dem alten Schema zu beproben.

Was ändert bei der Probenahme?

Bei der Probenahme ändert sich am eigentlichen Schema nichts, wohl aber bei den Zuständigkeiten. Gewisse Proben, die vorher «amtlich» waren und in der Verantwortung der kantonalen Veterinärdienste lagen, sind neu durch die Geflügelhalter selbst zu erheben (siehe Tabelle).

...bei Zuchttieren (Elterntieren)

Folgende Proben, die bislang «amtlich» waren, sind **durch den Geflügelhalter selber zu nehmen**:

- bei Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag
- im Alter von vier bis fünf Wochen
- im Alter von 15 bis 20 Wochen (in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall)

Zudem wird das Untersuchungsintervall während der Legezeit von Zuchttieren von «alle 2» auf «alle 3» Wochen verlängert.

Die Anzahl **amtlicher Probenahmen** bei Zuchttieren während der Legezeit wird von 3 auf 2 reduziert (innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Legezeit sowie frühestens 9 Wochen vor Ende der Legezeit).

...bei Jung- und Legehennen

Folgende Probe, die bislang «amtlich» war, ist **durch den Geflügelhalter selber zu nehmen**:

- im Alter von 15 bis 20 Wochen (in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall).

Somit findet bei Legehennen nur noch **eine amtliche Probe** statt, und zwar frühestens 9 Wochen vor Ende der Legezeit.

...bei Masttieren

Bei den Masttieren ändert sich im Grundsatz nichts. Hier bleibt es dabei, dass bei 90% der Tierhaltungen die Proben durch

den Geflügelhalter selber und bei den restlichen 10% die Proben «amtlich» genommen werden.

In der Technischen Weisung wurden zudem gewisse Punkte präzisiert (siehe unten).

Präzisierungen in der Technischen Weisung

In der «Technischen Weisung Salmonella-Infektion Geflügel» wurden – neben den erwähnten Anpassungen im Probenahmeschema – folgende Punkte präzisiert:

- Pro **Herde** muss eine eigene Einstallmeldung gemacht werden. Als eine Herde gelten Geflügel, die gleichzeitig eingestallt werden und in der Regel gleich alt sind, aus der gleichen Aufzuchttherde stammen und denselben Luftraum (dasselbe Stallgebäude, gemeinsames Ventilationssystem, eventuelle Trennung durch Gitter) teilen.

- Alle «**als Herde**» gemeldeten Tiere müssen als «eine Herde» untersucht werden. Eine Mischung von Probenmaterial von verschiedenen Herden ist nicht zulässig.

- Bei **Masttieren**: Sind während eines Jahres alle Herden derselben Tierhaltung negativ auf Salmonellen getestet worden, ist einmal im Jahr eine Probenahme von allen zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Herden ausreichend. Wird eine Herde positiv auf Salmonellen getestet, müssen erneut alle Herden während eines Jahres negativ auf Salmonellen getestet werden, bevor erneut eine Probenahme einmal im Jahr von allen zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Herden ausreicht.

- Bei **Legehennen**: Existieren mehrere Herden in einer Geflügelhaltung, so ist gemäss Art. 257 b TSV mindestens eine Herde amtlich zu beproben. Sollten in Geflügelhaltungen mit mehreren Herden nicht alle Herden amtlich untersucht werden, wird das zuständige Veterinäramt informieren, dass der Geflügelhalter selbst die Probenahme durchführen muss.

- Schlepptupfer wurden als Probenmaterial gestrichen. **Neu sind stets Sockentupfer** zu verwenden. >>

Die neue «**Technische Weisung Salmonella-Infektion Geflügel**» wird spätestens zum 1.5.2021 publiziert unter: www.blv.admin.ch > Tiere > Übersicht Tierseuchen > Zoonosen > Salmonellose und Salmonella-Infektion > Weitere Informationen «Im Detail».

Die kantonalen Veterinärdienste stellen den Geflügelhaltenden eine **Anleitung zur Probenahme** zur Verfügung. Zudem informieren sie die Geflügelhaltenden über die geplanten **Zeiträume für die amtlichen Proben**. Die amtlichen Proben ersetzen die Proben des Geflügelhaltenden zum jeweiligen Zeitpunkt.

Tabell: Probenahmeschema (vereinfacht) für Eltern- und Legetiere, die ab 1.5.2021 eingestallt werden. Details siehe Link oben zu «Technische Weisung Salmonella-Infektion Geflügel».

Elterntiere (Mast- und Legelinien)		
Zeitpunkt	Probematerial	Wer
Eintagsküken, 1.-3. Lebenstag	Kükenwindeln sowie bereits tote Küken	G
4 - 5 AW	Sammelkotprobe	G
15 - 20 AW	Sammelkotprobe	G
innerh. 4 Wo. nach Legebeginn	Sockentupferprobe	A
alle 3 Wo. während Legezeit	Sockentupfer- oder Brütereiprobe	G
frühest. 9 Wo. vor Ende Legezeit	Sockentupfer- und Staubprobe	A
Jung- und Legehennen		
Zeitpunkt	Probematerial	Wer
15.-20. AW; 2 Wo. vor Umstallung	Sammelkotprobe	G
22.-24. AW	Sockentupferproben	G
alle 15 Wo. während Legezeit	Sockentupfer- oder Eier-/Blutproben (Serologie)	G
frühest. 9 Wo. vor Ende Legezeit	Sockentupfer- und Staubprobe	A
AW = Alterswochen; Wo. = Wochen G = Probenahme durch Geflügelhaltende A = amtliche Probenahme		

Änderungen der TVD-Verordnung

Ab dem 1. Mai 2021 ist es zwingend, bei der Einstallmeldung der Herden in der TVD das **Alter der Herde bei Einstallung** in Alterswochen anzugeben. Dieses konnte seit November 2020 freiwillig angegeben werden. Das Feld «Stallgebäude», das die Geflügelhaltenden als ihre persönliche Herdenidentifikation nutzen können, bleibt optional. Das Feld «TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung» wurde bereits Anfang November 2020 gelöscht.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der praktischen Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben.

Silke Bruhn, BLV ■

TVD-Untersuchungsantrag verwenden!

Unverändert gilt weiterhin: Bei Geflügelbeständen, die der Pflicht zur Salmonellenuntersuchung unterstellt sind, muss die Einstallung jeder Herde in der TVD gemeldet werden (Art. 18b TSV). Für die Untersuchung auf Salmonellen muss der Geflügelhaltende den automatisch bei der Einstallmeldung generierten Untersuchungsantrag verwenden (Art. 258, Abs. 1 TSV). Dieser enthält bereits wichtige Angaben zur Herde wie die TVD-Nr., Herden-ID, Herdengrösse und Nutzungsrichtung. Diese Angaben sind zentral, um das Salmonellenuntersuchungsprogramm korrekt auswerten zu können.